

Hinweise zur Zwangsvollstreckung

Bitte beachten Sie folgende **Hinweise**, bevor sie einen Zwangsvollstreckungsauftrag bei Gericht einreichen:

- Die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts und damit auch des Gerichtsvollziehers richtet sich nach Wohnort des Schuldners
- Der Antrag löst Kosten aus, die in jedem Fall (unabhängig von dem Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme) von Ihnen als Antragsteller an das Gericht oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen sind. Die Höhe der Kosten hängt teilweise von dem Wert der beizutreibenden Forderung ab. Im Zweifel erkundigen Sie sich **vorher** über die genaue Höhe.
- Es besteht auch hier die Möglichkeit **Prozesskostenhilfe** zu beantragen
- Sofern Sie nur noch eine Restforderung geltend machen (z.B. nach Teilzahlungen) oder nach der titulierten Forderung bereits weitere Kosten entstanden sind (z.B. durch einige Vollstreckungsversuche, Einwohnermeldeamtsanfragen o.ä.), fügen Sie dem Antrag bitte eine detaillierte Forderungsaufstellung (2-fach) bei.
- Folgende Unterlagen sind **im Original** beizufügen:
 - Vollstreckungstitel (z.B. Urteil, Vollstreckungsbescheid)
 - Belege über bisherige Vollstreckungskosten